Regierung
der Oberpfalz

Regierung der Oberpfalz – 93039 Regensburg

Bürgerstiftung Region Neumarkt i.d.OPf.
Bürgerhaus
Fischergasse 1
92318 Neumarkt i. d. Opf.

Stadtverwaltung
Neumarkt i. d. OPf.
Eing.: 02. Juli 2019
Abt.: II Amt / SG: 27
Anl.:

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter(in)	Regensburg
11.06.2019	B 1.1-1222.155	Frau Siegmüller	27.06.2019
	E-Mail brigitte.siegmueller@reg-opf.bayern.de	Telefon / Telefax 0941 5680-1220 / -91220	Zimmer-Nr. B 319

Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG);
Bürgerstiftung Region Neumarkt i.d.OPf. – Neufassung der Stiftungssatzung

Anlage
1 Neufassung der Stiftungssatzung vom 28.05.2019 mit Genehmigungsvermerk

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Stiftungsrat in seiner Sitzung am 08.05.2019 und von der Stifterversammlung in Ihrer Sitzung am 28.05.2019 beschlossene Neufassung der Satzung der Bürgerstiftung Region Neumarkt i.d.OPf. wird durch uns gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 3 BayStG genehmigt.

Mit freundlichen Grüßen

Siegmüller
Regierungsamtsrätin

Bürgerstiftung Region Neumarkt
Fischergasse 1
92318 Neumarkt i.d.OPf.
Tel.: 09181/255-2605
Fax: 09181/255-2619
info@buergerstiftung-region-neumarkt.de

BÜRGER STIFTUNG REGION NEUMARKT

- 9. JULI 2019

Satzung der Bürgerstiftung

Region

Neumarkt i.d.OPf.

BÜRGER
STIFTUNG
REGION NEUMARKT

gegründet am

10. Oktober 2006

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Satzung der Bürgerstiftung Region Neumarkt i.d.OPf.

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz der Stiftung

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Grundstockvermögen

§ 5 Stiftungsmittel

§ 6 Organe der Stiftung

§ 7 Stifterversammlung

§ 8 Stiftungsrat

§ 9 Stiftungsvorstand

§ 10 Rechnungslegung, Geschäftsjahr

§11 Kuratorium

§12 Fachausschüsse, Beratungsservice

§13 Satzungsänderungen und Vermögensanfall

§ 14 Stiftungsaufsicht

§15 Inkrafttreten

Präambel

Die Bürgerstiftung Region Neumarkt i.d.OPf. soll dem Gemeinwohl der Bürgerinnen und der Bürger in Stadt und Landkreis Neumarkt i.d.OPf. dienen. Sie will erreichen, daß Bürger und Wirtschaftsunternehmen zusammen mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihrer Region übernehmen. Sie führt Menschen zusammen, die sich aktiv als Stifter, Spender und ehrenamtliche Mitarbeiter (Zeitstifter) für die Projekte der Bürgerstiftung engagieren.

Sie schafft so die Voraussetzung, daß basierend auf christlich-abendländischen Werten wie Menschenwürde, persönliche Freiheit, Toleranz und Solidarität, soziale, kulturelle und ökologische Projekte entwickelt und unterstützt werden.

Durch Öffentlichkeitsarbeit und Zustiftungen sollen die Absichten der Gründer und die von ihnen gelegte finanzielle Basis erweitert werden.

Satzung der Bürgerstiftung Region Neumarkt i.d.OPf.

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Region Neumarkt i.d.OPf.".

(2) Die Bürgerstiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Neumarkt i.d.OPf.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

(1) Der Zweck der Bürgerstiftung Region Neumarkt i.d.OPf. - im folgenden auch "Bürgerstiftung" genannt - besteht in der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in den Bereichen Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Natur-, Umwelt- und Denkmalschutz, Jugend- und Altenhilfe, Wissenschaft und Forschung sowie der öffentlichen Gesundheitspflege und Wohlfahrtspflege zum Wohle der Bürger in Stadt und Landkreis Neumarkt i.d.OPf. (Gemeinnützige Zwecke § 52 AO).

Die Stiftung kann in Einzelfällen auch die selbstlose Unterstützung von sozial bedürftigen Personen durchführen (Mildtätiger Zweck § 53 AO).

(2) Die genannten Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch finanzielles und ehrenamtliches Engagement

a) in operativer und fördernder Projektarbeit,

b) mittels Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte,

c) durch Vergabe von Beihilfen oder Zuwendungen zur Förderung und Fortbildung in den genannten Bereichen der Stiftungszwecke und

d) durch Förderung der Kooperation zwischen Einrichtungen und Organisationen, die die gleichen Stiftungszwecke fördern.

(3) Die Stiftung kann die Trägerschaft und die Geschäfte nicht-rechtsfähiger Stiftungen übernehmen. Voraussetzung dafür ist, daß die Stiftungen, deren Geschäfte erledigt werden, gleiche gemeinnützige Zwecke wie in Abs. 1 oder mildtätige Zwecke verfolgen.

(4) Die Stiftung beabsichtigt nicht, Gebietskörperschaften in ihren Aufgaben zu entlasten. Vielmehr soll sie mittels bürgerschaftlichen Engagements gemeinnützige Projekte zum Wohle der Bürger in Stadt und Landkreis Neumarkt i.d.OPf. in den Bereichen der Stiftungszwecke durchführen.

(5) Projekte außerhalb von Stadt und Landkreis Neumarkt i.d.OPf. dürfen nur dann gefördert werden, wenn diese eine starke Bedeutung für die Stadt oder den Landkreis oder eine starke Vernetzung mit Neumarkter Aufgaben aufweisen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(3) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 bis 3 fördern.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen

(1) Das Grundstockvermögen besteht zum Zeitpunkt der Gründung der Stiftung aus einem Kapital von 216.000,-- (in Worten zweihundertsechzehntausend Euro) und ist in der Stiftungsurkunde ausgewiesen.

(2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

(3) Zustiftungen, also Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt hat, daß sie zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind, sind zulässig; sie wachsen dem Grundstockvermögen zu.

(4) Zuwendungen von Todes wegen, für die der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(5) Eine Zuwendung ab € 100.000,-- kann auf Wunsch des Zuwendenden als zweckgebundene Stiftung in der Form einer nicht-rechtsfähigen Einzelstiftung im Rahmen der Bürgerstiftung errichtet und mit dem Namen des Zustifters und dem von ihm bestimmten Förderzweck verbunden werden.
Für nicht-rechtsfähige Einzelstiftungen ist jeweils eine Satzung aufzustellen.

§ 5 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und

b) aus Spenden, also Zuwendungen, die vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Rücklagen dürfen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens gebildet werden. Dieses dient dem Erhalt der Leistungskraft der Stiftung.

(4) Empfänger von Stiftungsmitteln sind verpflichtet, über die Verwendung der empfangenen Mittel Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Die Organe der Bürgerstiftung sind:

a) die Stifterversammlung,

b) der Stiftungsrat und

c) der Stiftungsvorstand.

(2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist vorbehaltlich der Regelung in § 9 Abs. 3 ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

(3) Die Bürgerstiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen entgeltlich oder unentgeltlich beschäftigen.

(4) Die Haftung von Stiftungsorganen beschränkt sich auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Stifterversammlung

(1) Die Stifterversammlung besteht aus Personen, die der Stiftung Vermögensgegenstände im Wert von mindestens € 2.500 zugewendet haben. Dafür erwerben sie eine Mitgliedschaft in der Stifterversammlung für drei Jahre. Für jedes weitere Jahr ist eine Zuwendung von € 500 erforderlich. Ab einer Zuwendung von erstmalig € 6.000 gilt die Mitgliedschaft auf Lebenszeit.

(2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und erlischt mit dem Tode des Stifters.

(3) Juristische Personen oder Personenvereinigungen können der Stifterversammlung nur unter der Bedingung angehören, daß sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in der Versammlung bestellen und dies der Bürgerstiftung mitteilen. Ein Wechsel dieser Person ist zulässig.

Die Dauer der Mitgliedschaft einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung richtet sich nach Abs.1, Satz 1 mit 3. Ab einer Zuwendung von erstmalig 6.000 Euro dauert die Mitgliedschaft 20 Jahre. Sie endet in jedem Fall mit dem Wegfall der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person, bei einer Personenvereinigung mit deren Auflösung oder Aufhebung.

Ehepaare können der Stifterversammlung wie eine Einzelperson angehören und haben dann das Stimmrecht einer Einzelperson, welches nur einheitlich ausgeübt werden kann; die Mitgliedschaft bleibt auch über eine Scheidung der Ehe hinaus als gemeinschaftliche bestehen; im Falle einer Mitgliedschaft auf Lebenszeit endet sie mit dem Tod des letztversterbenden Ehegatten.

(4) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung eine natürliche Person bestimmen, die der Stifterversammlung angehören soll; für die Dauer der Zugehörigkeit der benannten Person gilt Abs. 1 entsprechend.

(5) Zusätzlich besteht die Stifterversammlung aus ehrenamtlichen Mitarbeitern der Stiftung, die vom Stiftungsrat berufen werden, siehe § 8 (4).

(6) Die Stifterversammlung wählt die Mitglieder des Stiftungsrates. Jedes Mitglied der Versammlung hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Stiftungsrates gewählt werden. Pro Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Die nicht gewählten Kandidaten bilden in der Reihenfolge der erzielten Stimmen die Ersatzmitglieder der Wahlliste. Die Stifterversammlung wählt im Zuge der Gründung der Stiftung in ihrer ersten Sitzung den ersten Stiftungsrat.

(7) Die Stifterversammlung kann aus wichtigem Grunde ein Mitglied des Stiftungsrates abberufen.

(8) Die Stifterversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Eine Stifterversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dieses verlangen.

(9) Die Sitzungen der Stifterversammlung werden von dem Vorsitzenden des Stiftungsrates geleitet. Ein Protokollführer ist zu bestimmen, eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse der Stifterversammlung werden nur in Sitzungen gefaßt. Die Stifterversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(10) Die Stifterversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht, auf § 13 Abs. 3 wird verwiesen.

(11) Die Stifterversammlung nimmt den Wirtschaftsplan für das kommende Haushaltsjahr und den Jahresabschluss des abgelaufenen Wirtschaftsjahres zur Kenntnis.

§ 8 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern; bei einem Stiftungsvermögen ab € 2 Mio. aus 7 und ab € 5 Mio. aus 9 Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen nicht Zustifter oder Spender sein.

(2) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Stiftungsrat bleibt so lange im Amt, bis der nachfolgende Stiftungsrat gewählt ist.

(3) Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Amt rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied der Wahlliste mit den meisten Stimmen nach, auf § 7 Abs. 6 wird verwiesen.

(4) Der Stiftungsrat kann engagierte ehrenamtliche Mitarbeiter in die Stifterversammlung berufen; die Zahl der berufenen ehrenamtlichen Mitarbeiter muß kleiner sein als die Hälfte der Anzahl der Kapitalstifter. Die Berufung erfolgt für 3 Jahre, eine erneute Berufung ist möglich.

(5) Der Stiftungsrat wählt baldmöglichst nach seiner Wahl aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahlen werden in getrennten und geheimen Wahlgängen durchgeführt.

(6) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand und gegenüber der Stifterversammlung.

(7) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens halbjährlich über die Geschäfte der Stiftung sowie über Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten.

(8) Der Beschlußfassung durch den Stiftungsrat unterliegen:

a) Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

b) Die Entlastung der gewählten Vorstandsmitglieder für das abgelaufene Wirtschaftsjahr.

c) Die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das kommende Geschäftsjahr.

d) Die Genehmigung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres.

e) Die Zustimmung zu der vom Vorstand vorgelegten Geschäftsordnung.

f) Das Verfahren über die Annahme von Zustiftungen.

g) Die Genehmigung von Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstandes, welche sich der Stiftungsrat zur Genehmigung vorbehält; hierdurch werden Vertretungsmacht und Organstellung des Vorstandes nicht berührt.

(9) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet.

(10) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Halbjahr, unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zur Sitzung geladen.

(11) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn er form- und fristgerecht eingeladen wurde und mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.

(12) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit nicht § 13 Abs. 3 vorliegt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(13) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Das gilt nicht für die Berufung und Abberufung von Vorständen (§ 8 Abs. 8, Buchst. a) und für Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen der Stiftungszwecke (§ 13).

(14) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben und den Mitgliedern des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes zuzuleiten.

(15) Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Stiftungsrates ohne Stimmrecht teilnehmen, sofern sie vom Vorsitzenden des Stiftungsrates dazu eingeladen worden sind.

§ 9 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu 5 Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat gewählt. Sind mehrere Mitglieder des Vorstandes vorhanden, wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei dessen Verhinderung vertritt. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann nicht gleichzeitig Mitglied des Stiftungsvorstandes sein.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der Stiftungsrat kann haupt- und nebenamtliche Vorstandsmitglieder einsetzen und legt deren Vergütung fest.

(4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder durch seinen Stellvertreter jeweils einzeln vertreten. Soweit nur ein Vorstandsmitglied vorhanden ist, vertritt dieses die Stiftung allein.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands zur Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstands berechtigt.

(5) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Bürgerstiftung Region Neumarkt i.d.OPf. einschl. der unter ihrem Dach errichteten nicht-rechtsfähigen Einzelstiftungen. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und ihm obliegt die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Geschäftsführung Aufgaben auf Dritte übertragen, dadurch darf aber seine Verantwortung als Organ der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

(6) Der Vorstand ist gehalten, über die Gewinnung von Zustiftern hinaus zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben, Spenden einzuwerben.

(7) Der Vorstand hat mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Geschäftsordnung für seine Arbeit aufzustellen. Darin sind insbesondere zu regeln: der Geschäftsverteilungsplan und der Geschäftsgang des Vorstandes, die Förderkriterien für Projekte, das Verfahren für die Annahme von Zustiftungen und die sonstigen der Zustimmung des Stiftungsrates bedürftigen Geschäfte.

(8) Der Vorstand informiert den Stiftungsrat mindestens halbjährlich über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung.

(9) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dieser ist spätestens 2 Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Ebenso ist es seine Aufgabe, den Jahresabschluß innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Rechnungslegung, Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr der Bürgerstiftung ist das Kalenderjahr.

(2) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluß mit Vermögens- und Schuldenaufstellung, Einnahmen- und Ausgabenrechnung, Tätigkeitsbericht einschl. Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

(3) In der Rechnungslegung sind die Vermögen, Einnahmen und Ausgaben der nicht-rechtsfähigen Stiftungen, die unter dem Dach der Bürgerstiftung geführt werden, getrennt darzulegen.

(4) Die Rechnungslegung hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen.

(5) Der Stiftungsrat ist berechtigt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen.

(6) Der Jahresabschluß mit Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes und Genehmigung durch den Stiftungsrat ist an die Stiftungsaufsichtsbehörde einzureichen.

§ 11 Kuratorium

(1) Die Bürgerstiftung Region Neumarkt i.d.OPf. kann durch Beschluß des Stiftungsrates ein Kuratorium einrichten. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

(2) Zu Mitgliedern des Kuratoriums sollen Personen berufen werden, die sich im Sinne des Stiftungszweckes der Bürgerstiftung Region Neumarkt i.d.OPf. um die Belange des Gemeinwesens verdient gemacht haben und in der Öffentlichkeit als glaubwürdige Repräsentanten des Bürgerstiftungsgedankens auftreten können. Die Berufung zu Mitgliedern des Kuratoriums erfolgt jeweils auf die Dauer von drei Jahren; sie kann - gegebenenfalls auch mehrfach - wiederholt werden.

(3) Das Kuratorium berät die Stiftung und ihre Organe; einzelne Mitglieder der Organe können sich auch an einzelne Mitglieder des Kuratoriums wenden und umgekehrt.

(4) Das Kuratorium wird vom Vorstand über alle wesentlichen Vorfälle im Geschäftsgang der Stiftung unterrichtet.

§ 12 Fachausschüsse, Beratungsservice

(1) Der Stiftungsvorstand kann zur Beratung für einzelne Tätigkeitsfelder sachkundige Berater hinzuziehen oder einen Fachausschuß einrichten. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes zu regeln.

(2) In diesem Rahmen kann ein Beratungsservice eingerichtet werden, der Zustifter und Spender für die Bürgerstiftung gewinnen und potentielle Zustifter und Spender beraten und betreuen soll.

§ 13 Satzungsänderungen und Vermögensanfall

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates und der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der zu diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Stifterversammlung. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§14) wirksam.

(4) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen zur Hälfte an die Stadt Neumarkt i.d.OPf. und zur anderen Hälfte an den Landkreis

Neumarkt i.d.OPf. Diese haben es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberpfalz.

(2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung der Oberpfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.05.2013 außer Kraft.

Neumarkt i.d.OPf, den 28.5.2019

Helmut Rauscher
(Vorsitzender des Stiftungsvorstands)

Genehmigt
mit RS vom 27. 6. 2019 Nr. B1.1-1222.155

BAYERN REGIERUNG DER OBERPFALZ 13